

Bundesamt für Justiz  
z.Hd. Frau Debora Gianinazzi  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2012 sgv-KI/dl

## **Vernehmlassungsverfahren: Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2012 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein sich zur Inkraftsetzung der Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **1. Allgemeines**

Mit der vorliegenden Revision soll die elterliche Verantwortung neu geregelt werden. Nach den heute geltenden Regelungen besteht insofern eine Ungleichheit, als dass Kinder geschiedener Eltern von einer potenziell besseren Betreuung profitieren, da der Elternteil, der das Kind normalerweise betreut, dank Unterhaltsbeiträgen des anderen Elternteils seine Erwerbstätigkeit reduzieren kann. Bei einem Kind getrennter Konkubinatspartner ist dies nicht möglich. Der obhutsberechtigte Elternteil muss für seinen Unterhalt selbst aufkommen.

Der Zweck der Revision liegt darin, den Unterhaltsanspruch des Kindes zu stärken und die beiden Eltern zu gleichen Teilen für dessen Erfüllung zur Verantwortung zu ziehen. Die Vorlage stellt die Stärkung des Kindes ins Zentrum. Bevor die Eltern die wirtschaftlichen Folgen ihres Auseinandergehens regeln, müssen sie ihrer Unterhaltspflicht ihrer Kinder nachkommen. Die Unterhaltspflicht von unmündigen Kindern hat neu Vorrang gegenüber den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten. Unabhängig vom Zivilstand seiner Eltern soll jedes Kind Anspruch auf dieselben Leistungen haben.

Der sgv unterstützt diesen Grundsatz und damit auch die mit der Revision verbundenen Änderungen im ZGB, in der ZPO und im Zuständigkeitsgesetz. Dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision den vom Bundesgericht kritisierten Grundsatz der Unantastbarkeit des Existenzminimums nicht antasten will, begrüsst der sgv ebenfalls ausdrücklich.

## 2. Kompetenz zur Regelung des Inkassos

Zur Verbesserung und zur Vereinheitlichung der Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge sieht der Vorentwurf vor, dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass einer entsprechenden Verordnung zu übertragen. Argumentiert wird damit, dass das Kind die Mittel zur Gewährleistung rechtzeitig und regelmässig erhält. Dagegen ist selbstverständlich nichts einzuwenden. Trotzdem kann der Vorschlag als Kritik an den Kantonen gewertet werden, in deren Kompetenz heute die Umsetzung der Inkassohilfe fällt. Heute gilt, dass wenn der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht erfüllt, die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle auf Gesuch dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise unentgeltlich zu helfen hat. Es gibt keinen Grund, an dieser Regel etwas zu ändern, zumal in einigen Kantonen die Kompetenz zum Inkasso bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde liegt. Aus diesem Grund lehnt der sgv Art. 131 Abs. 2 des Entwurfs ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter